

L 8 RA 52/04

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
8
1. Instanz
SG Köln (NRW)
Aktenzeichen
S 11 RA 35/04
Datum
08.07.2004
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 8 RA 52/04
Datum
05.04.2006
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Urteil

Auf die Berufung der Klägerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 08.07.2004 geändert. Der Bescheid der Beklagten vom 06.11.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.02.2004 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die durch die Verrechnung ab 01.04.2004 einbehaltenen Altersrentenbeträge sowie den Nachzahlungsbetrag von 362,66 Euro auszus zahlen. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin aus dem gesamten Verfahren zu tragen. Eine weitergehende Kostenerstattung findet nicht statt. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, die von der Klägerin bezogene Altersrente in Höhe von 100,- EUR monatlich mit einer Forderung der Beigeladenen zu verrechnen.

Bei der Beklagten gingen die zukünftigen Rentenansprüche der Klägerin betreffend Verrechnungsersuchen der BEK L vom 27.01.2000 wegen "Schadensersatz infolge nicht abgeführter Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in Höhe von 8.636,587 DM (einschließlich 251,84 DM Säumniszuschläge) für die Zeit vom 01.10. bis 31.12.1997", der beigeladenen AOK S vom 13.07.2000 "in Höhe von 68.802,74 DM wegen geschuldeter Sozialversicherungsbeiträge" und der IKK O vom 30.10.2001 wegen "Arbeitnehmeranteile als Geschäftsführerin der N GmbH in Höhe von 39.090,54 DM für die Zeit bis zum 15.03.1998" ein.

Der Klägerin bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 31.07.2003 Altersrente bei Vollendung des 60. Lebensjahres ab dem 01.07.2003. Für die Monate Juli und August 2003 errechnete sie nach Abzug eines Erstattungsanspruches des Arbeitsamtes einen Nachzahlungsbetrag von 725,32 EUR. Ab September 2003 ergab sich ein monatlicher Zahlbetrag von 460,93 EUR.

Mit Anhörungsschreiben vom 05.09.2003 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie von der BEK, der AOK und der IKK zur Verrechnung geschuldeter Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt ca. 60.000 EUR ermächtigt sei. Die Verrechnung ermögliche eine Aufrechnung laufender Geldleistungen bis zu deren Hälfte, soweit es sich um Beitragsansprüche handele und keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) eintrete. Es sei deshalb beabsichtigt, von der laufenden Rente monatlich 100 EUR sowie den Nachzahlungsbetrag zur Hälfte in Höhe von 362,66 Euro für die Verrechnung einzubehalten. Bei Sozialhilfebedürftigkeit werde um Vorlage einer Bestätigung des Sozialamtes gebeten. Die Klägerin teilte hierzu mit, die Vorschrift des [§ 51](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), auf die in [§ 52 SGB I](#) Bezug genommen werde, verweise auf die Regelungen des [§ 54 Abs. 2](#) und 4 SGB I, so dass die Pfändungsfreigrenzen des [§ 850 c](#) Zivilprozessordnung (ZPO) von monatlich 930 EUR anzuwenden seien. Danach ergebe sich keine zulässige Einbehaltung. Die Beklagte teilte hierzu mit, dass nach ihrer Auffassung die Vorschrift des [§ 51 Abs. 1](#) und damit auch des [§ 54 SGB I](#) bei Beitragsansprüchen nicht anwendbar sei. Der BEK teilte sie mit Schreiben vom 06.10.2003 mit, dass es sich bei der von ihr bezifferten Forderung um Schadensersatz handele und eine Verrechnung insoweit nur nach [§ 52](#) in Verbindung mit [§ 51 Abs. 1 SGB I](#) unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen des [§ 850 c ZPO](#) in Betracht komme. Nach Bestätigung der Beigeladenen vom 17.10.2003 über einen noch vorliegenden Beitragsrückstand in Höhe von 31.674,79 EUR erließ die Beklagte unter dem 06.11.2003 einen Bescheid, mit dem sie eine Verrechnung in Höhe von monatlich 100 EUR sowie einmalig 362,66 EUR gegenüber der Klägerin unter Hinweis auf die Verrechnungsersuchen der Beigeladenen und der IKK L vornahm. Hierbei stütze sie sich auf die Vorschriften der [§§ 52](#) und [51 Abs. 2 SGB I](#). Sozialhilfebedürftigkeit trete durch die Verrechnung nicht ein. Die Klägerin erhob am 26.11.2003 Widerspruch. Die Verrechnung sei offensichtlich rechtswidrig, da die Vorschrift des [§ 850 c ZPO](#) nicht berücksichtigt worden sei. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift sei der Beklagten aus ihrem eigenen Schreiben an die BEK bekannt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.02.2004 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Ferner teilte sie der Klägerin unter dem 09.02.2004 mit, dass die Zahlung der Rente in der bisherigen Höhe zum 01.04.2004 eingestellt werde und sie die verrechenbaren

Beträge ab dem 01.04.2004 an die Beigeladene anweisen werde. Die Beigeladene erhielt eine Durchschrift des Schreibens. An sie wurden die Nachzahlung iHv 362,66 EUR und ab dem 01.04.2004 monatlich lfd. 100 EUR angewiesen.

Am 02.03.2004 hat die Klägerin Klage erhoben und sich erneut auf die Pfändungsfreigrenzen des [§ 850 c ZPO](#) berufen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 06.11.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.02.2004 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides berufen.

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 08.07.2004 - zugestellt am 15.07.2004 - die Klage abgewiesen. Bei einer Verrechnung nach [§ 51 Abs. 2 SGB I](#) gelte bei der Höhe der Verrechnung nicht die Pfändungsfreigrenze wie bei einer Verrechnung nach [§ 51 Abs. 1 SGB I](#). Vielmehr trete an die Stelle der Pfändungsfreigrenzen die Hälfte des Anspruches auf laufende Geldleistungen sowie die eventuell vorher eintretende Sozialhilfebedürftigkeit. Hinsichtlich des Nachzahlungsbetrages könne rückwirkend schon keine Hilfebedürftigkeit eintreten. Hinsichtlich der laufenden Verrechnung sei weder ersichtlich noch vorgetragen, dass Sozialhilfebedürftigkeit infolge der laufenden Verrechnung eintrete.

Mit der am 12.08.2004 eingelegten Berufung trägt die Klägerin erneut vor, laufende Geldleistungen wie die Rente könnten nur unter Beachtung des [§ 850 c ZPO](#) gepfändet werden. Auch soweit nach dem Gesetz bis zur Hälfte der laufenden Leistung die Aufrechnung zulässig sei, sei der Betrag der Hälfte durch die Pfändungsfreigrenzen des [§ 850 c ZPO](#) limitiert. Deshalb komme es nicht darauf an, ob die Klägerin durch die Verrechnung sozialhilfebedürftig werde.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 08.07.2004 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 06.11.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.02.2004 aufzuheben und ihr rückwirkend die gewährte Altersrente ab 01.4.2004 ungekürzt sowie den Nachzahlungsbetrag von 362,66 EUR auszus zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Pfändungsfreigrenzen seien bei einer Verrechnung nach [§ 52 SGB I](#) in Verbindung mit [§ 51 Abs. 2 SGB I](#) nicht zu beachten. Nach [§ 51 Abs. 2 SGB I](#) könnten laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte verrechnet werden, soweit keine Sozialhilfebedürftigkeit eintrete. Nach Hinweis des Senates auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.07.2003 - [B 4 RA 60/02 R](#)- hat die Beklagte ergänzend vorgetragen, dass nach ihrer Meinung auch unter Berücksichtigung dieser Entscheidung weiterhin Verrechnungsbescheide zu erteilen seien. Im Übrigen bleibe aber selbst bei Aufhebung der angefochtenen Bescheide die Verrechnungserklärung wirksam. Hierzu hat sie zweitinstanzliche Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte übersandt.

Die Klägerin hat eine Auskunft der Stadt L vom 30.03.2005 eingereicht. Hieraus ergibt sich ein sozialhilferechtlicher Bedarf für sie und ihren Ehegatten in Höhe von 1236,08 EUR und ein diesen Bedarf übersteigendes gemeinsames Einkommen von 254,83 EUR monatlich.

Der Senat hat mit Beschluss vom 27.03.2006 die AOK S zum Verfahren beigeladen. Die Beigeladene hat im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärt, ihre Forderung beruhe auf einer Schadensersatzforderung nach [§ 823 Abs. 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. [§ 266a Strafgesetzbuch \(StGB\)](#). Ein Titel existiere hierüber wohl nicht, jedoch habe die Klägerin von Januar bis August 2001 monatlich 106,53 EUR auf die Forderung gezahlt und damit den Anspruch anerkannt.

Der Senat hat die Klägerin im Verhandlungstermin informatorisch angehört. Sie hat erklärt, zuletzt sei sie Geschäftsführerin der N GmbH und keinesfalls Alleingesellschafterin gewesen. In welcher Zeit und Höhe sie an der Gesellschaft beteiligt gewesen sei, könne sie ohne Einsicht in Unterlagen nicht mehr angeben. Tituliert sei nur die Forderung der BEK, die einen gleichgelagerten Schadensersatzanspruch geltend gemacht habe. Die anderen Versicherungsträger hätten sich dem angeschlossen. Die Forderungen der Versicherungsträger seien aus ihrer Sicht dem Grunde und der Höhe nach unstreitig gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Aufhebung des angefochtenen Verrechnungsbescheides und Auszahlung der aus der Rentennachzahlung und der laufenden Rente einbehaltenen Beträge, weil die von der Beklagten vorgenommene Verrechnung rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1](#) und 5 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) zulässig und begründet.

Es kann dahinstehen, ob die sozialrechtliche Verrechnung lediglich als rechtsgeschäftliche Ausübung eines schuldrechtlichen Gestaltungsverhältnisses zu qualifizieren ist (so BSG, Urteil vom 24.07.2003 -[B 4 RA 60/02 R](#)-, veröffentlicht in JURIS, ihm folgend der erkennende Senat mit Urteil vom 14.09.2005 -[L 8 R 135/05](#)-, Revision anhängig unter dem Az.: [B 13 RJ 43/05 R](#)) oder sich entsprechend der

Auffassung der Beklagten und der von ihr benannten Rechtsprechung in Form eines Verwaltungsaktes zu vollziehen hat. Ebenfalls kann offen bleiben, ob in der Verrechnungsermächtigung der Beigeladenen und durch die unter dem 06.11.2003 (in der äußeren Form eines Verwaltungsaktes) ausgesprochene Verrechnungserklärung der Beklagten die aufzurechnende Forderung hinreichend bestimmt war, also Art und Umfang der Forderung so genau bezeichnet hat, dass sie zu einem Erlöschen des Zahlungsanspruches der Klägerin führen konnte (zu den Voraussetzungen vgl. BSG aaO). Zweifel ergeben sich schon daraus, dass sich dem Verrechnungsersuchen nicht entnehmen lässt, wann und wodurch die Forderung der Beigeladenen gegenüber der Klägerin entstanden ist und ob sie bestands- oder rechtskräftig festgestellt ist. Auch war für die Klägerin aus der Verrechnungserklärung der Beklagten allein nicht erkennbar, mit welcher Krankenkassenforderung ihre Forderung gegen die Beklagte verrechnet wird. Denn die Beklagte hat bei der Verrechnung sowohl auf die Forderung der Beigeladenen iHv 31.674,79 EUR als auch auf die Forderung der IKK L von ca. 20.000 EUR zzgl weiterer Zinsen und Säumniszuschläge hingewiesen, ohne anzugeben, auf welche der beiden Forderungen verrechnet wird. Für die Klägerin war damit aus dem Bescheid/der Verrechnungserklärung vom 06.11.2003 allein nicht erkennbar, welche Gegenforderung zum Erlöschen gebracht werden sollte. Dies konnte sie erst dem weiteren Schreiben der Beklagten vom 09.02.2004 entnehmen. Aus dem von der Klägerin und der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend gemachten Ausführungen ergibt sich jedoch, dass die Forderung der Beigeladenen - allerdings nicht als Beitrags-, sondern als Schadensersatzforderung - dem Grunde und der Höhe nach unstreitig ist. Weitere Ausführungen und eine Entscheidung dieser Fragen erübrigen sich jedoch, denn die Anfechtungs- und Leistungsklage der Klägerin ist schon deshalb begründet, weil die Beklagte bei der Verrechnung unzutreffend von einem Beitragsanspruch der Beigeladenen gegen die Klägerin und einem damit nach [§ 51 Abs 2 SGB I](#) privilegierten Anspruch ausgegangen ist, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen und eine Verrechnung nach [§ 51 Abs 1 SGB I](#) wegen der zu beachtenden Pfändungsfreigrenzen ausscheidet.

Das Gesetz unterscheidet in [§ 51 SGB I](#) zwischen der generellen Aufrechnung des Leistungsträgers mit Ansprüchen des Leistungsberechtigten (Abs 1) und dem speziellen Fall, dass die Gegenforderung des (zur Verrechnung ermächtigenden) Leistungsträgers in einem Anspruch auf Erstattung von Sozialleistungen oder in Beitragsansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch besteht (Abs 2). Letztere ist eine von den Voraussetzungen des Abs 1 und der Pfändbarkeit nach [§ 54 SGB I](#) unabhängige Sonderregelung ([BSGE 45, 271, 274](#)). Bei Beitragssschulden einer Gesellschaft, die zur Verrechnung gestellt werden, ist zu unterscheiden. Ist der Leistungsberechtigte Mitglied einer Gesellschaft, besteht ein Beitragsanspruch gegen ihn nur, wenn der Leistungsberechtigte auch persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Dies ist bei Gesellschaftern einer OHG ([§ 128 HGB](#)), einer BGB-Gesellschaft oder dem Komplementär einer KG ([§ 161 HGB](#)) der Fall, nicht aber bei Kapitalgesellschaften (GmbH / AG). Beitragsansprüche gegen eine GmbH können deshalb nicht gegen einen Rentenanspruch des Gesellschafters oder (ehemaligen) Geschäftsführers einer GmbH aufgerechnet werden. Etwas anderes kann sich nur ergeben, wenn der Geschäftsführer Alleingesellschafter der GmbH ist und seine Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit sich als rechtsmissbräuchlich erweist (Eicher / Haase / Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Band II, Stand: Dez. 2005, [§ 51 SGB I](#) Anm 4; Zweng / Scheerer / Buschmann, Handbuch der Rentenversicherung, SGB I [§ 51](#) III. 2. B.; [BSGE 19, 18, 20](#); so auch: Arbeitsanweisungen DRV S und Westfalen zu [§ 51 SGB I](#), R 3. 2. 2.4).

Bei der Forderung der Beigeladenen gegen die Klägerin handelt es sich deshalb nicht um einen originären Beitragsanspruch, sondern um einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch. Die deliktische Haftung des Arbeitgebers oder des Geschäftsführers einer GmbH bei Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung iS von [§ 266a StGB](#) leitet sich im Rechtsgrund aus Vorschriften des bürgerlichen Rechts ab. Bei [§ 266a StGB](#) handelt es sich um eine Strafvorschrift, die als Schutzgesetz des [§ 823 Abs. 2 BGB](#) haftungsrechtliche Bedeutung erlangt. Wie die mündliche Verhandlung vor dem Senat nach den übereinstimmenden Ausführungen der Beigeladenen und der Klägerin ergeben hat, wird die Klägerin, die nicht Alleingesellschafterin der N GmbH war, von der Beigeladenen -wie auch von der BEK und der IKK- als frühere Geschäftsführerin der GmbH aufgrund eines Schadensersatzanspruches nach [§ 823 Abs 2 BGB](#) in Anspruch genommen. Damit richtet sich die Verrechnung nach [§ 51 Abs. 1 SGB I](#) iV mit [§ 52 SGB I](#), so dass eine Aufrechnung nur zulässig ist, soweit Ansprüche nach [§ 54 Abs II, IV SGB I](#) pfändbar sind. Laufende Geldleistungen wie der monatliche Rentenanspruch der Klägerin, der auch die Nachzahlung umfasst, können gemäß [§ 54 Abs IV SGB I](#) nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Der Umfang der Pfändung bestimmt sich nach [§ 850 c ZPO](#) und der zugehörigen Tabelle. Da nach [§ 850 c Abs 1 ZPO](#) in der hier anzuwendenden Fassung vom 13.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, schon ohne Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten Arbeitseinkommen unpfändbar ist, wenn es monatlich nicht mehr als 930 EUR beträgt, ergibt sich bei einem monatlichen Rentenanspruch der Klägerin von 460,93 EUR kein pfändbarer Aufrechnungsbetrag. Hiervon ist die Beklagte im Übrigen bei dem gleichgelagerten und als Schadensersatzanspruch gekennzeichnetem Verrechnungsersuchen der BEK selbst ausgegangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Anlass, die Revision nach [§ 160 Abs 2 SGG](#) zuzulassen, hat nicht bestanden, weil es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht darauf ankam, ob die Verrechnung durch Verwaltungsakt erklärt werden kann.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2007-07-02